

4.41-8240.110-250001

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf wesentliche Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1618, Gemarkung/Gemeinde Schnaitsee (Nr. 1.2.2.2 und Nr. 1.15 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) durch Franz Traunthaler, Ed 5, 83530 Schnaitsee;

- Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Traunthaler beabsichtigt seine Biogasanlage am Standort Ed 5 in 83530 Schnaitsee wesentlich zu ändern. Geplant sind folgende Änderungsmaßnahmen:

- Anpassung der Einsatzstoffmengen auf 11.620 t/a – ø 31,84 t/d
- Erhöhung der Gasproduktions- und Verwertungsmenge auf 2,921 Mio. Nm³/a
- Erhöhung der Betriebsstunden der BHKWs.

Für das Vorhaben wird mit Schreiben vom 17.12.2024 eine immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt.

Bei der bereits bestehenden Biogasanlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 1.15 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m § 7 Abs. 1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nr. 1.5 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

- Luftreinhaltung:
Durch die beantragten Änderungen sind keine neuen Emissionsquellen notwendig. Mit den vorgesehenen Änderungen erhöhen sich die Schadstoffemissionen nur geringfügig. Die zu erwartenden Emissionen werden jedoch weiterhin unter den jeweiligen Emissionswerten der TA Luft bzw. der 44. BImSchV liegen. Insgesamt ist mit keiner wesentlichen, nachteiligen Veränderung der Emissionen und damit der Immissionssituation zu rechnen.
- Lärmschutz:
Durch die beantragten Änderungen wird überwiegend zusätzlicher Fahrverkehr generiert. Neue Schallquellen sind nicht geplant. Die geplanten Änderungen haben keinen relevanten Einfluss auf die Lärmsituation und den Beurteilungspegel der Biogasanlage. Insgesamt ist daher festzustellen, dass durch die Änderung der Biogasanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.
- Abfälle:
Mit den beantragten Änderungen ist nicht mit einer relevanten Änderung der Abfallmengen zu rechnen. Neue Abfallarten fallen nicht an. Nach vorläufiger Einschätzung können die Betreiberpflichten zur Abfallwirtschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke als erfüllt angesehen werden.
- Energieverwendung:
Nach vorläufiger Einschätzung können die Betreiberpflichten zur Energieverwendung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke als erfüllt angesehen werden.

- Anlagensicherheit:
Die beantragte Änderung der Biogasanlage hat keinen Einfluss auf die Anlagensicherheit. Die bestehende Anlage ist bereits für die höhere Gaserzeugungs- und -durchsatzmengen ausgelegt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind durch die geänderte Biogasanlage daher nicht zu erwarten.

Eine fachtechnische Prüfung des Antrags und der Unterlagen hinsichtlich der Durchführung einer UVP-Prüfung (Nr. 12 des Antrags) hat ergeben, dass insgesamt mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Aus dem vorliegenden Antrag ergeben sich keine Hinweise, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfälle, Energieverwendung und Anlagensicherheit erwarten lassen.

Weiterhin wurde die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von den im Verfahren beteiligten Fachstellen verneint bzw. dem Vorhaben von Seiten der Fachstellen zugestimmt.

Das Landratsamt Traunstein kommt daher aufgrund überschlüssiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.75 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-332 wird gebeten.

Traunstein, 06.03.2025
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter